

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 246/2006 betreffend
Auszeit für frische Väter**

(vom 19. November 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. November 2006 folgendes von den Kantonsräten Johannes Zollinger, Wädenswil, Patrik Hächler, Gossau, und Thomas Weibel, Horgen, am 4. September 2006 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob «frisch gebackenen» Vätern eine bezahlte Auszeit von mindestens zehn Arbeitstagen gewährt werden könnte.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Bis am 30. Juni 2008 sah § 85 Abs. 3 lit. c der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) betreffend Vaterschaftsurlaub für Mitarbeiter bei Geburt eines eigenen Kindes einen bezahlten Urlaub von drei Arbeitstagen vor. Ein Vergleich mit grösseren Unternehmen im Wirtschaftsraum Zürich sowie mit öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern in der ganzen Schweiz zeigte auf, dass ein bezahlter Vaterschaftsurlaub von drei Arbeitstagen unterdurchschnittlich ist. Verschiedene grössere Unternehmen der Privatwirtschaft im Raum Zürich gewähren angestellten Vätern bei Geburt eines eigenen Kindes einen bezahlten Urlaub von durchschnittlich fünf bis zehn Arbeitstagen.

Zwar gewähren auch viele Deutschschweizer Kantone ihren Mitarbeitern bezahlte Urlaube von lediglich einem bis drei Arbeitstagen. Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und der Kanton Luzern gewähren jedoch einen fünftägigen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Die Stadt Winterthur hat einen bezahlten Urlaub von zehn Tagen eingeführt. Der Gemeinderat der Stadt Zürich überwies dem Stadtrat am 31. Oktober 2007 eine dringliche Motion betreffend Erhöhung des bezahlten Vaterschaftsurlaubs auf zehn Arbeitstage. Es bestehen vieler-

orts Vorstösse und Absichten, die Zahl der Urlaubstage zu erhöhen. Zudem besteht verstärkt ein Bedürfnis der Väter, Zeit mit ihren Kindern zu verbringen. Viele Väter würden die Mutter in den ersten Wochen nach der Geburt des Kindes gerne vermehrt bei der Betreuung des Neugeborenen unterstützen.

Der Regierungsrat hat deshalb am 4. Juni 2008 beschlossen, den Vaterschaftsurlaub von drei auf fünf Arbeitstage zu erhöhen. Seit dem 1. Juli 2008 haben Väter gestützt auf § 85 Abs. 3 lit. c VVO das Recht, bei Geburt eines eigenen Kindes in dessen erstem Lebensjahr einen bezahlten Urlaub von fünf Arbeitstagen zu beziehen.

Diese Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs entspricht den Legislaturzielen, die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber gegen innen und aussen zu steigern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Eine Erhöhung des bezahlten Vaterschaftsurlaubs alleine verbessert indessen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht. Der Regierungsrat hat deshalb darauf verzichtet, den Vaterschaftsurlaub im Sinne des Postulats auf zehn Arbeitstage zu verlängern, und legt stattdessen Wert auf andere Massnahmen zugunsten einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über eine längere Anstellungsdauer zugute kommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton als Arbeitgeber sehr ausgeprägte Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten anbietet. Für längere Abwesenheiten am Arbeitsplatz zugunsten der Familie haben die Mitarbeitenden mit gleitender Arbeitszeit die Möglichkeit, Gleitzeit von bis zu 15 ganzen Arbeitstagen pro Kalenderjahr zu kompensieren (§ 124 VVO). Durch diese Arbeitszeitbestimmungen werden für die kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich auch kürzere bzw. stundenweise Abwesenheiten vom Arbeitsplatz ermöglicht (§§ 116 ff. VVO). Dieser individuelle Spielraum bei der Einteilung der täglichen Arbeitszeit kann als fortschrittlich, arbeitnehmerfreundlich sowie flexibel bezeichnet werden und leistet einen bedeutenden Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Eine weitere, die Bedürfnisse der Familie berücksichtigende Regelung gilt für kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kleinkindern oder Kindern im schulpflichtigen Alter bei Krankheit oder Unfall in der Familie. Sie haben Anspruch auf bezahlten Urlaub für die notwendige Zeit bis zu fünf Arbeitstage pro Ereignis (§ 85 Abs. 3 lit. e VVO).

Sodann kann auf die Legislaturziele 2007–2011 verwiesen werden. Der Regierungsrat hat den Auftrag erteilt, die Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung für Mitarbeitende des Kantons directionsübergreifend zu koordinieren und zu gewährleisten. Eine

Projektgruppe erarbeitet zurzeit Konzepte betreffend Massnahmen zur Verbesserung der familienergänzenden Kinderbetreuung für das kantonale Personal, einschliesslich Volksschullehrpersonen. Mit den Massnahmen soll erreicht werden, dass Mütter und Väter ihre berufliche Tätigkeit besser mit Kinderbetreuungsaufgaben vereinbaren können. Weiteres Legislaturziel ist die Förderung von flexiblen Arbeitszeitmodellen und von Teilzeitarbeit auf allen Stufen. Unter anderem sollen technische und organisatorische Möglichkeiten zur Heimarbeit geprüft, Konzepte für Teilzeitarbeit auch im Kaderbereich entwickelt und Rahmenbedingungen für Heimarbeit und Teilzeitarbeit festgelegt werden.

Mit der Umsetzung der vorgenannten Legislaturziele und der Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs auf fünf Tage wird der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber und dem Wunsch der Mitarbeitenden nach einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf in massgeblichem Umfang Rechnung getragen.

Gestützt auf diesen Bericht, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 246/2006 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi